

Wohnbauförderungsgesetz 1991 - TWFG 1991, Tiroler (TWFG 1991) Fundstelle

TWFG 1991 - Wohnbauförderungsgesetz 1991 - TWFG 1991, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 01.10.1991 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 52/2024

Art / Gegenstand / Bezeichnung
Paragraf

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze der Förderung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Förderungsmittel

2. Abschnitt

Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung

- § 5 Gegenstand der Förderung
- § 6 Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung
- § 7 Eigenmittel
- § 8 Arten der Förderung
- § 9 Förderungskredit
- § 10 Zuschüsse
- § 11 Beihilfen
- § 12 Übernahme von Bürgschaften
- § 13 Förderung bei Zusammentreffen verschiedener Vorhaben

§ 14 Leistungen der Gemeinden

3. Abschnitt

Förderung sonstiger Vorhaben

- § 15 Gegenstand der Förderung

§ 16 Arten der Förderung

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 17 Förderungswerber

§ 17a Gleichstellung

§ 18 Begünstigte Personen

§ 19 Förderungsansuchen

§ 20 Zusicherung

§ 21 Ausführung des zu fördernden Vorhabens

§ 22 Sicherstellung des Förderungskredits

§ 23 Kündigung und Fälligstellung des Förderungskredits

§ 24 Einstellung und Rückforderung von Zuschüssen

§ 25 Eigentumsbeschränkungen

§ 26 Endabrechnung

§ 27 Mietzinsbildung bei Förderung der Errichtung
und des Erwerbes von Wohnungen oder Geschäftsräumen

§ 28 Mietzinsbildung bei Förderung von Vorhaben
der Wohnhaussanierung

§ 29 Zumutbarkeit geförderter Arbeiten

§ 30 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 31 Stundungen und Rückzahlungserleichterungen

§ 32 Neufestlegung der Rückzahlungsbedingungen

§ 33 Begünstigte Rückzahlung von Förderungskrediten

§ 34 Abgaben, Kosten, Gebühren

§ 35 Erlassung näherer Richtlinien

5. Abschnitt

Wohnbauförderungsbeirat, Kuratorium, Fachausschuß

§ 36 Einrichtung und Aufgaben des Wohnbauförderungsbeirates

§ 37 Zusammensetzung und Bestellung des
Wohnbauförderungsbeirates

§ 38 Geschäftsführung des Wohnbauförderungsbeirates

§ 39 Einrichtung und Aufgaben des Kuratoriums

§ 40 Zusammensetzung und Bestellung des Kuratoriums

§ 41 Geschäftsführung des Kuratoriums

§ 42 Fachausschuß

6. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 43 Vollziehung

§ 43a Umsetzung von Unionsrecht

§ 44 Inkrafttreten

§ 45 Übergangsbestimmungen

Der Landtag hat beschlossen:

In Kraft seit 01.10.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at